

**Satzung zur Erhebung von Kosten  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederau  
(Feuerwehrkostensatzung – FwKS)  
vom 10.05.2022**

Aufgrund von § 4 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 63) z. g. d. G. vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245, ber. S. 647) z. g. d. G. vom 25. Juni 2019 (GVBl. S. 521), sowie §§ 9 f. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. d. F. d. B. vom 9. März 2018 (GVBl. S. 117) z. g. d. G. vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederau in seiner Sitzung am 10.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr
- § 4 Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr
- § 5 Kostenberechnung
- § 6 Kostenschuldner
- § 7 Entstehung und Fälligkeit
- § 8 In-Kraft-Treten

**Anlage**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr Niederau

## **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für
  - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Auftrag, Anforderung oder von Amts wegen ausgelöste Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederau im Sinne der §§ 2, 6, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage von § 2 der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Niederau in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung sowie der jeweils einschlägigen, im Freistaat Sachsen eingeführten Feuerwehrdienstvorschriften.

## **§ 3 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr**

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde Niederau durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist verpflichtet:

1. der Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
3. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
4. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
5. derjenige, der wider besseres Wissens oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,
6. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
7. der Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, Gebäude, Betrieben, Einrichtungen, Anlagen oder Waldbränden, die der Brandverhütungsschau unterliegen sowie Personen, in dessen Interesse die Brandverhütungsschau durchgeführt wird.

#### **§ 4**

### **Kostenersatz für freiwillige Leistungen der Feuerwehr**

Für jeden anderen Einsatz der Feuerwehr, der nicht unter § 69 Abs. 1 und 2 SächsBRKG fällt, wird nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG Kostenersatz verlangt. Dies gilt für

1. technische Hilfe, die nicht unter § 3 dieser Satzung fällt (z.B. Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches)
2. Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstige umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen
3. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten
4. Entfernung von Eiszapfen; Gehölzarbeiten; das Einfangen und das In-Sicherheit-Bringen von Tieren, die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung, Abstellen von Wasserleitungen).

#### **§ 5**

### **Kostenberechnung**

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Fahrzeuge, Geräte, Ausrüstungsgegenstände und des Personals. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Niederau der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zu vergüten.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeug beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherungswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich einer gegebenenfalls erforderlichen Nachschau und bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet der Zeiteinsatz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau angerechnet. Der Minutensatz beträgt ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
- (5) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent erhoben.
- (6) Werden durch den Einsatz Geräte und Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, sind diese nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (7) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach § 3 und § 4 dieser Satzung zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und spezieller Materialien bzw. Geräte, die nicht von der Feuerwehr Niederau vorgehalten werden.

**§ 6**  
**Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird von demjenigen verlangt, der nach § 3 Nr. 1 bis 8 dieser Satzung bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz für Einsätze nach § 4 dieser Satzung werden von denjenigen in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. §§ 16, 17, 19 und 22 SächsVwKG gelten entsprechend.

**§ 7**  
**Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**


- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, es sei denn im Bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt geregelt.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Die Feuerwehrkostensatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 15.12.2010 außer Kraft.

Niederau, den 12.05.2022

*B. Seefeld*  
Seefeld  
1. Stellv. Bürgermeister



## **Anlage zur Feuerwehrkostensatzung**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Niederau

<b>1. Personalgebühren</b>	<b>Betrag in Euro pro Einsatzstunde</b>
1.1 Einsatzkräfte FFW	80,00 €
1.2 ehrenamtl. Sicherungskräfte bei Veranstaltungen (Brandsicherheitswache)	80,00 €
<b>2. Fahrzeuggebühren</b>	<b>Betrag in Euro pro Einsatzstunde</b>
2.1 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF10)	500,00 €
2.2 Tanklöschfahrzeug (TLF 3000)	500,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	500,00 €
2.4 Mannschaftstransportwagen	480,00 €

Für Dienstleistungen mit Einsatzcharakter, wie z. B. Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung, In-Sicherheit-Bringen von Tieren, Beseitigung von Tierkadaver, Abstellen von Wasserleitungen, Gefahrstoffmessungen mit Protokoll werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

Dienstleistungen, die nicht explizit aufgeführt sind, werden auf Anfrage minutengenau nach Material- und Personalaufwand abgerechnet.

### **1. Gebühren für Alarmierungen**

Gebühren für missbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Kostenverzeichnis berechnet.

Bei Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen werden je Einsatz pauschal 500,00 Euro berechnet.

### **2. Gebühren für Ölbinde- und Schaummittel**

Der Verbrauch von Ölbinde-, sowie Schaummittel wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.

### **3. Entsorgungsgebühren**

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niederau, den 12.05.2022

*B. Seefeld*  
Seefeld  
1. Stellv. Bürgermeisterin

